

Falllösung im öffentlichen Recht

Übungsfall gemäss Art. 15 [Studienreglement RW \[RSL RW\]](#) vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014

Ärger mit der AHV

Bekanntgabe des Falles:	Montag, 30. September 2024, 10:00 Uhr , auf der Webseite des Instituts für öffentliches Recht sowie auf ILIAS unter 400855-HS2024-0 Öffentliches Recht II-III: Übungen
Anmeldung:	<p>Falls Sie sich für die Falllösung im öffentlichen Recht entscheiden, hat Ihre Anmeldung über die KSL-Nr. 433747 zu erfolgen. Die Anmeldefrist beginnt am Tag nach der Aufschaltung und endet nach drei Tagen (vom 1.-3. Oktober 2024).</p> <p>[Eine Anmeldung gilt erst, wenn die Leistungskontrolle im KSL gelb unterlegt erscheint. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Melissa Ramseier, melissa.ramseier@unibe.ch).]</p>
Einreichung der Falllösung:	<p>Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Per Post</i> (Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Alexander Tichy, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 3444, 3001 Bern – Poststempel spätestens am Montag, 21. Oktober 2024, A-Post) oder durch <i>persönliche Abgabe</i> im Büro D110 (Alexander Tichy), 1. Stock, UniS am Montag, 21. Oktober 2024, von 14:30 bis 16:30 Uhr. Wichtig: Diese Fassung muss die nach Art. 42 Abs. 2 Studienreglement RW vom 21. Juni 2007 erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift enthalten. 2. <i>Zusätzlich</i> muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Word- und PDF/A-Dokument ebenfalls bis spätestens am Montag, 21. Oktober 2024, 21:00 Uhr, per E-Mail an alexander.tichy@unibe.ch eingereicht werden (zur Durchführung einer Plagiatsprüfung). <p>Wichtig: Wird die Falllösung trotz Anmeldung nicht oder verspätet eingereicht, wird sie mit der Note 1 bewertet. Bei Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten (E-Mail, Post/persönliche Abgabe) ist die per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.</p>
Formelle Anforderungen:	Die Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form der

	<p>Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand: 30. April 2020) sind einzuhalten. Teil der Arbeit ist auch die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift.</p> <p>Es muss die Schriftart «Arial» (normal, <i>nicht</i> narrow) verwendet werden. Eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100 % ist nicht erlaubt. Der Umfang beträgt 10-15 Seiten; 15 Seiten dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Arial» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen, kleineren Zeichenabständen oder schmaleren Seitenrändern.</p> <p>Für die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz beim Verfassen von schriftlichen Arbeiten am Departement für öffentliches Recht gelten die Grundsätze vom 11. Dezember 2023. Der Dozent verzichtet auf abweichende Regelungen.</p>
Einführung in die juristische Arbeitstechnik mit Workshop:	Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 2 ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen (Art. 16a Studienreglement RW).
Bewertung:	<p>Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Note wird vom RW-Dekanat eröffnet. Die eingereichten Arbeiten bleiben im Institut für öffentliches Recht. Nicht selbständig erarbeitete Falllösungen (Plagiate, Gruppenarbeiten) werden mit der Note 1 bewertet.</p> <p>Bewertet werden unter anderem folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung der Fragestellungen - Einhaltung des Gutachten-Stils - Sachgerechte Schwerpunktsetzung - Qualität der Literaturrecherche - Identifizierung der relevanten Rechtsnormen - Qualität der juristischen Argumentation - Qualität der Subsumtion - Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung - Einhaltung der formellen Anforderungen (Aufbau, Formatierung, Sprache, Zitierweise, Verwendung juristischer Terminologie etc.)

Sachverhalt

Das Schweizer Stimmvolk hat am 25. September 2022 die Reform zur Stabilisierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 21) angenommen. Die Reform besteht aus zwei Vorlagen. Dazu findet sich in den Abstimmungserläuterungen folgender Hinweis (Auszug): «Über die zwei Vorlagen zur AHV wird separat abgestimmt. Sie bilden aber eine einzige Reform (AHV 21) und sind miteinander verknüpft. Wird eine der beiden Vorlagen abgelehnt, scheitert die ganze Reform.»

Im Vordergrund der Reform steht einerseits die Anpassung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG, SR 831.10). Dabei geht es namentlich um eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahren sowie um die Flexibilisierung des Altersrücktritts. Die Vorlage wurde mit 50.55 % Ja- zu 49.45 % Nein-Stimmen angenommen.

Andererseits wurde ebenfalls zugunsten der AHV im Rahmen einer Verfassungsänderung die Mehrwertsteuer um 0.4 bzw. 0.1 Prozentpunkte erhöht. Auch diese Vorlage wurde mit 55.07 % Ja-Stimmen angenommen.

In den Abstimmungserläuterungen wurde unter anderem mit Verweis auf die Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) ausgeführt, dass die AHV in den nächsten zehn Jahren einen ungedeckten Finanzierungsbedarf von rund 18.5 Milliarden Franken aufweise. Die Erhöhung des Frauenrentenalters verringere laut Berechnungen des BSV die Ausgaben der AHV in den nächsten 10 Jahren um rund 9 Milliarden Franken. Die Ausgleichsmassnahmen kosteten im Gegenzug rund 2.8 Milliarden Franken. Weitere Anpassungen bei den Leistungen, etwa die flexible Pensionierung, würden den Aufwand der AHV um rund 1.3 Milliarden Franken erhöhen. Insgesamt entlaste AHV 21 die Rechnung der AHV bis 2032 somit um rund 4.9 Milliarden. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer verschaffe der AHV bis 2032 zusätzliche Einnahmen von schätzungsweise 12.4 Milliarden Franken. Zusammen mit den Einsparungen von rund 4.9 Milliarden ergebe das bis im Jahr 2032 eine Entlastung der AHV-Finzen um etwa 17.3 Milliarden Franken. Laut Berechnungen des BSV verbleibe demzufolge ein ungedeckter Finanzierungsbedarf von rund 1.2 Milliarden Franken.

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» (Initiative für eine 13. AHV-Rente) angenommen. Bei Berechnungen im Zusammenhang mit dieser Initiative kamen bereits zu diesem Zeitpunkt erste Unsicherheiten bezüglich der Daten zur Reform AHV 21 auf. Im Folgenden wurden die ohnehin geplanten Kontrollen der Daten beschleunigt durchgeführt. Eine Information der Öffentlichkeit erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.

Fast zwei Jahre nach der Abstimmung über die Reform AHV 21, am 6. August 2024, teilte das BSV per Medienmitteilung mit, dass aufgrund zweier fehlerhafter Formeln im Berechnungsprogramm im Vorfeld der Abstimmung zur AHV 21 und in den Abstimmungsunterlagen falsche Angaben gemacht worden seien. So würden im Jahr 2033 die AHV-Ausgaben rund 4 Milliarden Franken oder rund 6 % tiefer ausfallen als bisher

berechnet. Das Umlagedefizit wachse bis 2033 auf rund 4 Milliarden Franken (statt wie bisher über 7 Milliarden) an. Gleichzeitig kündigte das BSV eine vertiefte Überprüfung der Zahlen bis Mitte September an.

Die Medienmitteilung löste heftige Reaktionen aus und wurde in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Auch die 25-jährige Studentin X., wohnhaft und stimmberechtigt im Kanton Bern, erfährt von den fehlerhaften Zahlen. Aus gleichstellungspolitischen Gründen hatte X. die Erhöhung des Frauenrentenalters damals abgelehnt. Sie fand es zutiefst ungerecht, dass die Vorlage namentlich dank einer höherer Zustimmungsrates unter der männlichen Stimmbevölkerung angenommen wurde. Schliesslich seien diese von der Erhöhung ja gar nicht betroffen. Zudem hat X. eine 62-jährige Mutter, die sich auf die Pensionierung freut und bereits diverse Reisen geplant hat. Die persönliche Betroffenheit ihrer Mutter durch die Erhöhung des Frauenrentenalters ärgert X. zusätzlich. Durch die falschen Zahlen sieht sich X. darin bestärkt, dass die Annahme der Vorlage ein Fehler gewesen war. Sie erhob daher gleich am 7. August 2024 bei der zuständigen Instanz Beschwerde gegen die Volksabstimmung über die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Darin brachte sie vor, durch die angepassten Zahlen habe sich eine gänzlich neue Ausgangslage ergeben. Eine Erhöhung des Frauenrentenalters sei ja jetzt eigentlich gar nicht mehr nötig. Zudem sei die Entscheidung des Stimmvolkes ohnehin ungerecht und diskriminierend gewesen, da die Reform primär zu Lasten der Frauen gehe. Dies sei umso gravierender, da Frauen ohnehin deutlich weniger Rente erhielten als Männer.

Mit Medienmitteilung vom 16. September 2024 korrigierte das BSV die Zahlen erneut und hielt fest, die AHV-Ausgaben würden im Jahr 2033 nun rund 2.5 Milliarden Franken oder rund 3.6 % tiefer ausfallen als im Vorfeld der Abstimmung zur AHV 21 berechnet. Das Umlagedefizit wachse bis 2033 auf rund 5 Milliarden Franken an.

Im Nachgang zur etwas überhasteten Einreichung der Beschwerde macht sich X noch viele Gedanken zum Thema, insbesondere zu den Voraussetzungen für eine Aufhebung der Abstimmung. Zudem scheint ihr der Instanzenzug «etwas merkwürdig» zu sein. Nach den Semesterferien treffen Sie X wieder an der Uni. X erzählt Ihnen von ihrer Beschwerde und bittet Sie, folgende Fragen vertieft abzuklären.

Legen Sie Ihrer Antwort die realen Gegebenheiten mit Stand Freitag, 27. September 2024 zu Grunde.

Fragen

Frage 1

Welche prozessrechtlichen Schritte gegen welches Anfechtungsobjekt können bei welcher Behörde und innert welcher Frist unternommen werden? Gibt es Weiterzugsmöglichkeiten und wenn ja innert welcher Frist? Mit welcher Kognition entscheiden die Instanzen? Die übrigen prozessrechtlichen Voraussetzungen sind nicht zu prüfen. Namentlich müssen keine Ausführungen zu den Beschwerdegründen gemacht werden. (10 Punkte)

Frage 2

Prüfen Sie in materieller Hinsicht, ob die Abstimmung betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzuheben ist. (35 Punkte)

Frage 3

a) Wie müssten die Art. 77 BPR sowie Art. 88 und 105 BGG angepasst werden, damit in Fällen von Unregelmässigkeiten mit überkantonalen Auswirkungen bei Abstimmungen direkt Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden kann? Sollten Ihres Erachtens weitere Artikel im BPR oder BGG angepasst bzw. sollten diese Gesetze um neue Artikel ergänzt werden? Erstellen Sie einen Entwurf der Gesetzesänderungen und begründen Sie diesen kurz. (15 Punkte)

b) Gibt es andere Möglichkeiten zur Optimierung des Instanzenzuges bei Unregelmässigkeiten mit überkantonaler Auswirkung bei Abstimmungen? Nennen Sie die Vor- und Nachteile dieser Varianten sowie der direkten Beschwerde ans Bundesgericht. (20 Punkte)

Hinweise

Prüfen Sie die relevanten Prüfschemata jeweils vollständig durch, auch wenn Sie zum Schluss gelangen sollten, dass einzelne Prüfpunkte nicht erfüllt sind.

Für formelle Aspekte (Verzeichnisse, Formatierung, Sprache, Zitierweise, Verwendung juristischer Terminologie etc.) werden weitere 20 Punkte vergeben. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Punkte für Argumentation, guter Aufbau und verwendete Quellen werden jeweils pro Aufgabe vergeben und sind in den dort genannten Punkteangaben enthalten.